

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1560

betreffend Reglement über die Aussenwerbung (Reklamereglement): Totalrevision; 2. Lesung

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag Stadtrats Nr. 2123 vom 26. Oktober 2010 und Nr. 2123.3 vom 16. August 2011:

gestützt auf Art. 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾, Art. 95-100 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²⁾, § 13 der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977³⁾ sowie § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005⁴⁾:

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement umschreibt die Bewilligungspflicht und regelt das Bewilligungsverfahren sowie die Zulässigkeit, die Gestaltung und den Unterhalt von Werbeträgern.

² Es dient dem Vollzug der planungsrechtlichen und baupolizeilichen Vorschriften, der Verkehrssicherheit, dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, dem Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem Schutz von Aussichtspunkten.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Reklameeinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Zug, die gestützt auf das übergeordnete Recht in die Zuständigkeit der Stadtgemeinde Zug fallen.

² Es gilt auch für temporäre und mobile Werbung und Werbeträger.

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ BGS 751.21

⁴⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151

§ 3 Begriffe

¹ Zur Aussenwerbung im Sinne dieses Reglements zählen alle Einrichtungen, welche an und ausserhalb von Gebäuden direkt oder indirekt der Werbung dienen. Diese dienen entweder der Eigenwerbung, der Fremdwerbung oder als Firmenschriften.

² Unter Werbung und Werbeträger fallen alle durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Ausleuchtung oder andere Mittel der Werbung dienende Vorkehrungen und Einrichtungen, insbesondere: Plakatstellen, Leuchtkästen, Dachreklamen, Baureklamen, Kulturkleinplakate, Stadtplananlagen, Maxi- und Megaposter, Werbefahnen, Veranstaltungshinweise, Prismenwender, Wechselautomaten sowie Reklamewände auf Rädern.

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Einordnung

¹ Werbeträger im öffentlichen und öffentlich einsehbaren privaten Raum haben sich hinsichtlich Grösse, Lage, Typ, Ausführung und Ausladung in die Umgebung einzuordnen.

² Sie haben sich insbesondere auch der historischen Bausubstanz und dem Ortsbild unterzuordnen.

§ 5 Unzulässige Werbung und Werbeträger

¹ Werbung und Werbeträger, welche durch ihre Ausgestaltung oder Häufung (Wiederholung) das Landschafts-, Orts-, Platz- oder Strassenbild in erheblichem Masse stören und/oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind unzulässig.

² Zur Beurteilung, ob ein Werbeträger zulässig ist, sind die jeweiligen Zonenbestimmungen heranzuziehen.

³ Unzulässig sind insbesondere:

- a) Werbeträger, die von Balkonen, Erkern usw. in den öffentlichen Grund ragen;
- b) Werbung, die blendet, blinkt, oder sonst durch wechselnde Lichteffekte störend wirkt;
- c) Werbung, die gegen Sitte und Anstand verstösst, und insbesondere die menschliche Würde und Integrität grob verletzt;
- d) Werbung an offiziellen Fahnenburgen;
- e) Werbung und Werbeträger, die gemäss Art. 96 und 97 SSV (siehe Anhang) untersagt sind;
- f) Freistehende permanente Plakatstellen oder sonstige Fremdwerbung in oder vor grösseren Grünflächen oder Werbeträger in Parkanlagen.

§ 6 Ausnahmen

In begründeten Fällen und sofern keine öffentlichen Interessen oder Interessen Dritter verletzt werden, können nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Ausnahmen erteilt werden.

§ 7 Sport- und Freizeitanlagen

Für Reklamen in Sport- und Freizeitanlagen ist grundsätzlich auf die angrenzenden Zonen Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Einkaufszentren, grössere Überbauungen und Geschäftshäuser

Bei Einkaufszentren, grösseren Überbauungen und Geschäftshäusern, in denen sich eine Mehrzahl von Betrieben befinden, sind die Firmenschriften in geeigneter Form zusammenzufassen und allenfalls in ihrer Grösse zu beschränken. Dafür ist ein Gesamtkonzept zu erstellen.

§ 9 Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

¹ Die Nutzung der Werbeflächen bei den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs untersteht diesem Reglement.

² Die für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs notwendigen Einrichtungen und Informationen, wie Fahrplan-Stelen, Fahrgastinformationen und Billettautomaten, dürfen durch die Werbeflächen nicht beeinträchtigt werden.

3. Abschnitt: Besondere Reklamearten und Reklameanlagen

§ 10 Baureklametafeln und Werbungen an Fassadengerüsten

¹ Baureklamen orientieren an Ort über Neu- und Umbauten, über die am Bau beteiligten Firmen sowie über Verkauf und Vermietung. Sie dürfen nicht beleuchtet werden.

² Infotafeln (z.B. „hier baut“) können bereits vor der Baubewilligung, aber erst nach Einreichen des Baugesuchs beantragt werden. Ausserhalb der Bauphase dürfen diese längstens für 12 Monate in einer Grösse von maximal 130.2 x 283.0 cm (F12) aufgestellt werden. Bewilligungen für Baureklametafeln werden erst nach rechtsgültiger Baubewilligung erteilt.

³ Auf Fassadengerüsten sind Werbungen an höchstens zwei Fassaden erlaubt. Ihre Grösse soll in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassadenfläche stehen und nicht mehr als 50 Prozent der Gesamtfläche pro Fassade, jedoch höchstens 100 m² aufweisen.

⁴ Die wohn- und arbeitshygienischen Anforderungen sind zu berücksichtigen.

§ 11 Ortspläne und Informationssysteme

¹ Ortspläne und Informationssysteme sind in den folgenden Zonen verboten: Wohnzone, Bauzone mit speziellen Vorschriften und Nicht-Bauzone.

² In den Zonen Altstadtzone, Ortskernzone Oberwil und Ortsbildschutzzzone, Kernzone, Arbeitszone sowie Wohn- und Arbeitszone sind nicht stadteigene Ortspläne oder Informationssysteme nur bis zu einer Grösse von F200 (130x180 cm) mit einem Konzept erlaubt.

§ 12 Hinweise auf Veranstaltungen

¹ Hinweise auf kulturelle und kommerzielle Veranstaltungen sowie Sportveranstaltungen werden nur an den vorgegebenen Standorten bewilligt.

² Der Stadtrat erlässt Konzepte und Richtlinien.

§ 13 Politische Werbung

¹ Der Stadtrat erlässt für politische Werbung, wie für Wahlen und Abstimmungen, eigene Richtlinien. Darüber hinaus gelten die in diesem Reglement verankerten Bestimmungen sinngemäss.

² Die Werbung ist innert einer Woche nach den Wahlen und nach den Abstimmungen wieder zu entfernen.

§ 14 Werbung für Sonderverkäufe an hauseigenen Fassaden

Werbungen für Sonderverkäufe sind höchstens viermal im Jahr zeitlich beschränkt gestattet. Diese umfassen auch Produktwerbung an höchstens zwei Fassaden. Sie haben eine angemessene Grösse aufzuweisen und sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade stehen.

§ 15 Mobile und andere freistehende Werbeträger

¹ Für mobile und andere Werbeträger, wie Klappständer, plastische und sonstige Gegenstände auf öffentlichem Grund, gelten die Richtlinien zur Benützung des öffentlichen Grundes.

² Mobile Werbeträger, wie Klappständer oder andere Werbeträger auf öffentlich zugänglichem privatem Grund, dürfen nur während der Öffnungszeiten und unmittelbar vor die Geschäftslokalität gestellt werden. Vorbehalten bleiben andere Regelungen wie Bebauungspläne, vertragliche Vereinbarungen und dergleichen.

³ Die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, insbesondere Fussgängerinnen und Fussgänger, dürfen durch freistehende Werbeträger in keiner Weise behindert werden. Für letztere ist ein Durchgang von zwei Metern freizuhalten.

⁴ Besteht ein Reklamekonzept, wird keine weitere Werbung bewilligt.

§ 16 Grossformatige Werbeanlagen

Grossformatige Werbeanlagen, wie Prismenwender, Wechselautomaten oder elektronisch hergestellte oder projizierte Bilder, grösser als F200 (128.0 x 171.3 cm), werden nur im Rahmen eines Neubaus oder eines umfassenden Umbaus als integrierte Fassadengestaltung bewilligt.

§ 17 Fassadenwerbung

Fassadenwerbung kann für spezielle Anlässe für die Dauer von höchstens 5 Wochen an einer Fassade bewilligt werden. Die Werbung darf 25 % der Fassadenfläche nicht überschreiten und ist von innen durchsichtig auszuführen.

4. Abschnitt: Vorschriften in den verschiedenen Zonen

§ 18 Altstadtzone (KA), Ortskernzone Oberwil (KD) und Ortsbildschutzzonen

¹ In der Altstadtzone KA, der Ortskernzone Oberwil KD und den Ortsbildschutzzonen sind die Proportionen, die Anordnung und die Farbgebung der Werbeträger den Ausmassen und der Gestaltung der Fassade anzupassen. Flache Werbeträger sind kastenförmigen vorzuziehen. Alle Werbeträger dürfen ein Flächenmass von 1,50 m² nicht überschreiten. Mehrere Werbeträger an einer Fassade sind aufeinander abzustimmen.

² Im ältesten Stadtteil (Unter Altstadt, Ober Altstadt und Fischmarkt) sind Werbeträger nur im Erdgeschoss und im darüber liegenden Brüstungsbereich zulässig. Weiter oben liegende Beschriftungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

³ In der Altstadtzone und den Ortsbildschutzzonen sind selbstleuchtende, freistehende Werbeträger sowie Fremdreklamen nur ausnahmsweise und höchstens mit kleinen Ausmassen zu bewilligen.

⁴ In der Ortskernzone Oberwil sind Megaposter und Dachreklamen unzulässig.

§ 19 Kernzonen (KB, KC)

¹ Grundsätzlich ist in den Kernzonen das Erd- und das Ladengeschoss sowie das 1. Geschoss die Hauptwerbefläche. Dachreklamen sind nicht erlaubt.

² Auf Fassaden angebrachte und abstehende Werbeträger sind in ihren Proportionen und in ihrer Anordnung den Ausmassen der Fassade anzupassen. Für abstehende Werbeträger darf die Ausladung einschliesslich Befestigung höchstens 1,30 m betragen. Grossflächige Werbeträger, wie Poster, Gerüstnetze usw. dürfen den Lichteinfall nicht übermässig beeinträchtigen. Die Grösse richtet sich nach § 10

³ Werbung und Werbeträger in Passagen und Arkaden haben nach dem Gesamtkonzept die gleichen Ausmasse und Ausrichtung aufzuweisen.

⁴ Möblierungsbänder sind für Plakatstellen verbindlich.

§ 20 Arbeitszonen (AA)

¹ Auf Dächern sind nur Einzelzeichen zulässig.

§ 21 Woh- und Arbeitszonen (WA2, WA3, WA4, WA5, WAA, WAB)

¹ In Wohn- und Arbeitszonen dürfen Werbeträger ausschliesslich an den für das Arbeiten benutzten Gebäudeteilen angebracht werden. Dachreklamen sind unzulässig.

² Fremdwerbungen auf Dächern sind nur entlang der SBB Geleise nördlich des Bahnhofs Zug möglich.

§ 22 Wohnzonen. (W1, W2A, W2B, W2C, W3, W4)

¹ In Wohnzonen werden Firmenanschriften nur zurückhaltend und in einer angemessenen Grösse bewilligt.

² Fremdwerbungen sind unzulässig.

§ 23 Bauzonen mit speziellen Vorschriften. (BsV) und Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OelB)

¹ Werbung und Werbeträger in Bauzonen BsV und OelB haben sich an den umliegenden Zonen und an den Verhältnissen zu orientieren.

² Werbung an Neubauten wird entsprechend der Nutzung der Gebäude beurteilt.

³ Fremdwerbungen auf Dächern sind nur entlang der SBB Geleise nördlich des Bahnhofs Zug möglich.

§ 24 Nicht-Bauzonen

Ausserhalb der Bauzonen sind keine Werbeträger zulässig. Ausgenommen ist die Werbung für landwirtschaftliche Eigenprodukte, wie Milch, Eier und Obst.

5. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahren

§ 25 Bewilligungspflicht

¹ Werbung und Werbeträger gemäss § 3 bedürfen einer Bewilligung.

² Keiner Bewilligung bedürfen unbeleuchtete, flach an die Fassade angebrachte Firmenanschriften von höchstens 0,2 m² sowie Schaufensterbeschriftungen.

§ 26 Zuständigkeit

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist der Stadtrat. Er kann seine Kompetenz delegieren.

§ 27 Bewilligungsverfahren

¹ Gesuche für Werbung und Werbeträger (Reklamegesuch) sind in dreifacher Ausführung beim Baudepartement der Stadt Zug einzureichen.

² Dem Reklamegesuch sind beizulegen:

- a) Gesuchsformular,
- b) Situationsplan,
- c) Visualisierungen, wie Skizzen, Fotomontagen und Pläne,
- d) Fassadenplan 1:50 oder 1:100,
- e) bei abstehenden Werbeträgern ein Schnitt 1:50 oder 1:100, beide mit Einzeichnung der Werbung,
- f) Detailskizze mit genauen Massen, aus der die farbige Gestaltung ersichtlich ist.

³ Gesuche für mobile und andere freistehende Werbeträger (§ 15) und zur Benützung des öffentlichen Grundes sind beim Polizeiamt einzureichen.

§ 28 Erlöschen und Widerruf

¹ Die Bewilligung erlischt:

- a) Bei Geschäftsaufgabe der Bewilligungsnehmerin oder des Bewilligungsnehmers,
- b) bei Befristung der Geltungsdauer nach deren Ablauf,
- c) bei Verzicht, oder
- d) wenn von der Bewilligung innerhalb eines Jahres seit rechtskräftiger Erteilung kein Gebrauch gemacht wird.

§ 29 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz sowie dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 30 Gebühren

Für die Bewilligung von Werbeträgern sind je nach Aufwand Gebühren zwischen CHF 100.-- bis CHF 500.-- zu entrichten.

6. Abschnitt: Übergangsrecht und Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsrecht

¹ Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erstinstanzlich noch nicht beurteilten Reklamegesuche unterstehen dem neuen Recht.

² Der Ersatz von bestehenden Werbungen und Werbeträgern beurteilt sich nach dem neuen Reglement.

§ 32 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton in Kraft.

² Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Reklamewesen vom 8. Januar 1972 aufgehoben.

Zug, 22. November 2011

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Jürg Messmer

Der Stadtschreiber:

Arthur Cantieni

Referendumsfrist: 26. November - 27. Dezember 2011

Von des Kantons Zug genehmigt am: